

# Piratenkarte zur Entschlüsselung von Pay-TV-Programmen

OLG Frankfurt/Main, 6. Zivilsenat, Urteil vom 13. Juni 1995 (6 U 14/95) – rechtskräftig, weil einstweilige Verfügung.

## Leitsätze

1. Das Anbieten von "Piratenkarten", die es ermöglichen, Pay-TV-Programme, für deren Entschlüsselung an sich die von den Pay-TV-Veranstaltern mitverkauften Decoderkarten benötigt werden, decodiert zu empfangen, stellt eine sittenwidrige Behinderung der Anbieter der Verschlüsselungssysteme im Wettbewerb dar.
2. Der Anbieter von Piratenkarten auf dem deutschen Markt kann zu dem ausländischen Anbieter von Verschlüsselungssystemen für ausländische Pay-TV-Veranstalter in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.
3. Die mit dem ungehinderten Vertrieb der Piratenkarten verbundene Diskreditierung und Gefährdung des gesamten Pay-TV-Verschlüsselungssystems stellt zudem einen unerlaubten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Anbieters des Verschlüsselungssystems dar.

## Tatbestand

Unter der Bezeichnung "D2-MAC-Euroscript" bietet die Antragstellerin ein Verschlüsselungssystem für die Betreiber von Pay-TV-Fernsehprogrammen an. Mit diesem System können über Satellit ausgestrahlte Fernsehprogramme codiert werden. Für die notwendige Decodierung auf Seiten des Empfängers werden ein – im Fachhandel frei erhältlicher – Decoder sowie eine – ebenfalls von der Antragstellerin für die Pay-TV-Anstalten hergestellte und von diesen an ihre Abonnenten weitergegebene – sogenannte *Smartcard* benötigt. Der Decoder entnimmt dem Sendesignal in periodischen Abständen eine Kontrollnachricht, die u. a. eine von der Smartcard zu identifizierende Kennziffer enthält. Nach der Identifikation gibt die Smartcard die Kennziffer an den Decoder zurück und ermöglicht dadurch die Entschlüsselung des Programms.

Zur Steuerung dieses Prozesses benutzt die Smartcard eine auf dem *Data Encryption Standard* (DES) beruhende, aus 56 Bits gebildete binäre Zahl, die für jeden Pay-TV-Betreiber einmalig ist. Jeweils 28 Bits dieser Zahl werden bei der Festlegung von der Antragstellerin und dem Betreiber eingegeben.

Am 30.3.1994 lieferte die Antragsgegnerin an die Antragstellerin auf deren Bestellung hin eine "Eurocrypt-Smartcard", mit deren Hilfe die Programme der skandinavischen Pay-TV-Anbieter FilmNet, TV 3, TV 1000 und Filmmax entschlüsselt werden konnten. Für diese Programme, die u. a. über den Satelliten ASTRA in Europa empfangen werden können, für einen Empfang in Deutschland jedoch nicht ausgestrahlt werden dürfen, hatte die Antragstellerin die Decoderkarten geliefert.

Die Antragstellerin hat behauptet, nach technischer Analyse der von der Antragsgegnerin gelieferten Karte durch ihren technischen Mitarbeiter F. festgestellt zu haben, daß diese Karte die Entschlüsselung auf der Basis eines mit ihrem Code identischen Codes vornehme. Von den drei Möglichkeiten, diesen Code zu ermitteln, nämlich Kopieren der Bit-Folge von einer Original-Smartcard, Ausprobieren der möglichen Kombinationen oder Verrat der Codezahl durch einen Eingeweihten, komme im vorliegenden Fall nur die erste in Betracht. Das Ausprobieren scheitere daran, daß selbst ein leistungsstarker Computer die vielfältigen Zahlenkombinationen nicht in einer akzeptablen Zeit berechnen könne. Dem Verrat durch einen Eingeweihten stehe entgegen, daß dieser auf Grund des Systems der Bestimmung der Codezahl jeweils nur deren eine Hälfte kennen könne.

Ein berechtigtes Interesse an einem Verbot der von der Antragsgegnerin vertriebenen Karten ergebe sich für sie – die Antragstellerin – auch daraus, daß sie mit der Telekom schon 1993 einen Vertrag über die Verschlüsselung der Sendungen des *Kabelkanals (Kabel 1)* abgeschlossen habe, die nach demselben System codiert würden. Die Antragstellerin ist der Meinung gewesen, daß das Vorgehen der Antragsgegnerin gegen § 17 UWG verstoße.

Auf Antrag der Antragstellerin hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/Main im Wege der einstweiligen Verfügung am 25.8.1994 der Antragsgegnerin verboten,

Verschlüsselungssystem  
"D2-MAC-Euroscript"-Smartcard

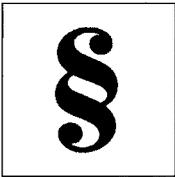
Data Encryption Standard  
(DES)

Entschlüsselung skandinavischer  
Pay-TV-Programme

3 Möglichkeiten, den Code zu  
ermitteln

Das Interesse der  
Antragsgegnerin am Verbot der  
Karte

Einstweilige Verfügung durch  
das LG Frankfurt/Main



*Widerspruch der Antragsgegnerin: fehlende Eilbedürftigkeit*

*Der Code als Betriebsgeheimnis*

*Einstweilige Verfügung bestätigt Eilbedürftigkeit gegeben, Anspruch aus § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG*

*Berufung der Antragsgegnerin*

*Keine Eilbedürftigkeit, Code der Antragstellerin kein Betriebsgeheimnis*

*Berufungsanträge der Parteien*

*Vermutung der Eilbedürftigkeit – § 25 UWG – nicht entkräftet*

*Decoderkarten zum Entschlüsseln von mit dem Eurocrypt-Verfahren verschlüsselten Fernsehprogrammen, insbesondere unter der Bezeichnung Euroc.-Karte B Filmnet herzustellen, zu nutzen und feilzubalten.*

Die Antragsgegnerin hat gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt und die Ansicht vertreten, daß die erforderliche Dringlichkeit nicht gegeben sei. Der Testkäufer der Antragstellerin habe die Decoderkarte bereits am 30.3.1994 erhalten, so daß – auch mit Rücksicht auf die schon vorher durch die Antragsgegnerin betriebene offene Vermarktung der Karte – für den erst am 24.8.1994 gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung die Eilbedürftigkeit nicht mehr bestanden habe.

Ein Verstoß gegen § 17 UWG sei nicht gegeben, da der von der Antragstellerin benutzte Code nicht als Betriebsgeheimnis angesehen werden könne. Die Schlüssellänge von 56 Bits sei aus heutiger Sicht viel zu klein, um eine Geheimhaltung zu gewährleisten. Mit Hilfe von modernen Computern sei eine Entschlüsselung innerhalb von wenigen Tagen möglich, sofern nicht – was der Regelfall sei – die Verschlüsselungsmechanismen bereits durch indiscrete Mitarbeiter verraten worden seien. Im Fall der Eurocrypt-Piratenkarten sei dies schon vor 1992 der Fall gewesen; schon seit diesem Zeitpunkt seien Karten dieser Art auf dem Markt gewesen.

Mit Urteil vom 7.12.1994 hat das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigt.

In der Begründung hat es nicht nur die Eilbedürftigkeit für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung bejaht, sondern auch einen materiellen Anspruch auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG für begründet erachtet. Maßgeblich hierfür ist die Überzeugung des Landgerichts, daß der Geheimcode, von dem die durch die Antragsgegnerin vertriebenen Piratenkarten Gebrauch machten und der auch ein Geschäftsgeheimnis darstelle, mittels einer "Kopie" der Smartcard der Antragstellerin gewonnen worden sei. Insoweit habe die Antragsgegnerin durch den Vertrieb der Decoderkarten den illegal beschafften Code zumindest unbefugt verwertet. Darüber hinaus müsse dem Sachverhalt auch entnommen werden, daß die Antragsgegnerin die betroffenen Karten selbst herstellen werde; insoweit sei eine Begehungsgefahr durch die Antragstellerin hinreichend dargelegt worden.

Gegen dieses Urteil, das ihr am 6.1.1995 zugestellt worden ist, hat die Antragsgegnerin unter dem 6.2.1995 Berufung eingelegt.

Sie hat weiterhin zum einen die Ansicht vertreten, daß für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung die erforderliche Dringlichkeit nicht gegeben sei, zum anderen noch einmal ihre Meinung unterstrichen, daß es sich bei dem von der Antragstellerin verwendeten Code tatsächlich nicht mehr um ein Betriebsgeheimnis handle. Dies ergebe sich vor allem aus der Tatsache, daß der angebliche Geheimcode seit mehreren Jahren frei und öffentlich gehandelt werde. Ihr – der Antragsgegnerin – könne schließlich ein Herstellen der Karten nicht verboten werden, da sie eine solche Handlung nicht unternommen habe und dies auch in Zukunft nicht tun werde; sie habe lediglich bereits fertiggestellte Karten aus dem Ausland bezogen und in Deutschland nur vertrieben.

Die Antragsgegnerin beantragt daher, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beschluß – einstweilige Verfügung – vom 25.8.1994 aufzuheben und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

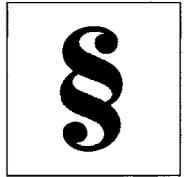
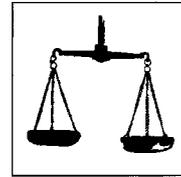
Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im übrigen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig; sie hat aber nur zu einem geringen Teil Erfolg.

Die zugunsten der Antragstellerin sprechende Vermutung der Eilbedürftigkeit für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 25 UWG) ist durch die Antragsgegnerin nicht entkräftet worden. Zwar hat es in Anbetracht der unstrittigen Tatsache, daß die fraglichen Piratenkarten im In- und Ausland schon seit mehreren Jahren am Markt sind, relativ lange gedauert, bis die Antragstellerin – wie in dem vorliegenden Fall – Maßnahmen ergriffen hat, um den Vertrieb der Piratenkarten in Deutschland zu unterbinden. Im Verhältnis der Parteien zueinander kommt es jedoch darauf an, ob die Antragstellerin zu erkennen gegeben hat, mit der Untersagung der streitbefangenen Piratenkarten sei es ihr nicht so eilig, als daß sie dieses Begehren nicht auch im Wege eines Hauptverfahrens allein verfolgen könnte. Aus



der Sicht der Antragstellerin kam es wesentlich darauf an festzustellen, ob die von der Antragsgegnerin vertriebenen Piratenkarten denselben Geheimcode benutzen. Dies war nach Lage der Dinge zwar zu vermuten – und wurde von der Antragstellerin auch vermutet –, die erforderliche *positive Gewißheit* hatte sie aber erst nach Abschluß der von dem Zeugen F. durchgeführten Untersuchungen. Hierbei kann es der Antragstellerin nicht angelastet werden, daß dieser im Anschluß an den Erwerb der Karte bei der Antragsgegnerin die Untersuchung nicht beschleunigt durchgeführt hat; es kommt nämlich allein auf die *positive Kenntnis* der Antragstellerin von dem Verstoß an, die sie aber erst *nach Abschluß der Untersuchung* Ende Juni 1994 gewonnen hatte. Im Anschluß daran hat die Antragstellerin sodann sofort reagiert, indem sie die Antragsgegnerin unter dem 20.7.1994 abmahnte, so daß die Vermutung der Dringlichkeit im Sinne von § 25 UWG für die dann am 24.8.1994 beantragte einstweilige Verfügung nicht entkräftet ist.

Der Sache nach steht der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch im wesentlichen auch zu. Soweit sich die Antragstellerin allerdings auf die Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 2 UWG beruft, läßt der Senat offen, ob die Voraussetzungen dieser Norm im einzelnen erfüllt sind. Zwar geht der Senat – ebenso wie das Landgericht – davon aus, daß der von der Antragstellerin verwendete Geheimcode durch “Auslesen” oder “Kopieren” der von ihr hergestellten *Smartcard* auf die von der Antragsgegnerin vertriebenen Piratenkarten übernommen worden ist. Hierfür spricht vor allem die Tatsache, daß auch die Piratenkarten Geheimcodes enthalten, die noch nicht tatsächlich genutzt, sondern für zukünftige Programme von Pay-TV-Anstalten vorgehalten werden. Auf der anderen Seite ist es offen, ob tatsächlich ein Betriebsgeheimnis im Sinne der genannten Vorschrift vorliegt, da zum einen das von der Antragstellerin verwendete Verschlüsselungsverfahren heutzutage keine nennenswerten Hindernisse mehr aufbaut, zum anderen die verwendeten Entschlüsselungsprogramme bei Zuhilfenahme entsprechender technischer Einrichtungen (so die eidesstattl. Versicherung R., Bl. 146 ff. d. A.) für interessierte Kreise seit mehreren Jahren über Mailboxen zugänglich sind.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob und gegebenenfalls inwieweit hieraus Konsequenzen für die Anwendung des § 17 UWG zu ziehen sind, denn der Senat sieht – wie mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert – einen Unterlassungsanspruch schon auf der Grundlage des § 1 UWG als gegeben an.

Das erforderliche Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien liegt vor, obwohl die von der Antragstellerin hergestellten und über die Pay-TV-Anstalten an deren Kunden ausgegebenen Decoderkarten nicht in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden und die Antragsgegnerin die von ihr beworbenen und verkauften Piratenkarten nicht im unmittelbaren Absatzgebiet der Antragstellerin anbietet, nämlich in den Staaten, in denen die von den Kunden der Antragstellerin, den Pay-TV-Anstalten, ausgestrahlten Sendungen zulässigerweise empfangen werden dürfen. Abgesehen davon, daß sich die Parteien jedenfalls mittelbar auf einem Markt begegnen, auf dem sich ein Kundenkreis gebildet hat, der daran interessiert ist, unter Ausschaltung der von der Antragstellerin mit Decoderkarten belieferten Pay-TV-Veranstaltern solche Decoderkarten direkt von der Antragsgegnerin zu beziehen, genügt für die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses auch, daß Gewerbetreibende *möglicherweise künftig* den gleichen Abnehmerkreis haben werden. Es ist also auch auf den Kundenkreis abzustellen, der sich bei einer nach den Umständen zu erwartenden Ausdehnung des Unternehmens, einer Erweiterung der Produktion oder einer Änderung der Nachfrage *möglicherweise* ergeben kann (Baumbach-Hefermehl, UWG, 17/1993, Einl. UWG Rdnr. 224; BGH GRUR 1961, 535, 537 – arko). Unter diesen Voraussetzungen erscheint es als naheliegend, daß die Parteien über kurz oder lang in einen unmittelbaren Wettbewerb zueinander treten, sei es, daß die Schranken hinsichtlich des Empfangs der betroffenen Sender fallen, sei es, daß die Antragstellerin ihren Geschäftsbetrieb nach Deutschland ausdehnt, wie es im Fall der Verschlüsselung des auch hier zu empfangenden Senders *Kabel 1* bereits geschehen ist.

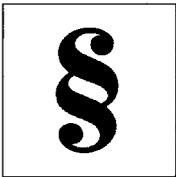
Der Vertrieb der Piratenkarten durch die Antragsgegnerin stellt eine wettbewerbswidrige Behinderung der Antragstellerin im Sinne des § 1 UWG dar. Hierbei kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß eine solche Behinderung dort gegeben wäre, wo die von der Antragstellerin hergestellten Karten unmittelbar vertrieben werden, d.h. in den Ländern, in denen die mit dem System der Antragstellerin verschlüsselten Sendungen empfangen werden dürfen. Aber auch die hier vorliegende Besonderheit, daß nämlich die Antragsgegnerin ihre Piratenkarten nur in Deutschland vertreibt, wo ein Einsatz der Decoderkarten der Antragstellerin zum Empfang der verschlüsselten Sendungen aus lizenzrechtlichen Gründen (noch) nicht möglich ist, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Die An-

*Unterlassungsanspruch im wesentlichen begründet, fraglich allerdings, ob auch gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 UWG.*

*Aber Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UWG*

*Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien*

*Wettbewerbswidrige Behinderung durch den Vertrieb der Piratenkarten*



*Unnerbebblich, daß Schlüssel der Antragstellerin über Mailboxen und Zeitschriften erreichbar*

*Behinderung der Antragstellerin auch durch Rufbeeinträchtigung*

*Unterlassungsanspruch auch nach §§ 1004, 823 BGB*

*Kein Anspruch auf Untersagung des Herstellens der Piratenkarten*

tragstellerin wird schon dadurch behindert, daß ein theoretisch möglicher und denkbarer Vertrieb ihrer eigenen Karten in Deutschland beeinträchtigt wird. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang nämlich, daß im Verhältnis der Parteien zueinander die Verwerflichkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin nicht daraus entsteht, daß diese unter Verletzung von lizenzrechtlichen Einschränkungen den Empfang der verschlüsselten Programme ermöglicht, sondern daraus, daß auf unzulässige Weise in einen potentiellen, wenn auch noch nicht aktualisierten Vertriebsbereich der Antragstellerin, in eine durch die Lieferungsverträge mit den Pay-TV-Sendern begründete Wettbewerbsposition eingegriffen wird.

Dem kann die Antragsgegnerin nicht entgegensetzen, daß die von der Antragstellerin verwendeten Schlüssel für einen bestimmten, interessierten Personenkreis über eine Veröffentlichung in Computer-Mailboxen oder verschiedenen Zeitschriften erreichbar geworden seien. Die eigentliche Verletzungshandlung, die zu einer unlauteren Behinderung und Störung der auf dem Vertrieb von Verschlüsselungssystemen einschließlich Decoderkarten aufbauenden Wettbewerbsposition der Antragstellerin führt, wird erst durch den *Vertrieb der fertigen* Piratenkarten begangen, denn bei dem auf diese Weise angesprochenen Konsumentenkreis handelt es sich gerade um diejenigen, die mangels technischer Kenntnisse die veröffentlichten Codeziffern nicht umsetzen können. Um diese tatsächlich nutzen zu können, bedarf es technischer Manipulationen die nach Lage der Dinge gerade von dem zum Abnehmerkreis der Antragsgegnerin gehörenden typischen Verbraucher – sei es, weil er sich dies nicht zutraut, sei es, daß er den Aufwand scheut – nicht erwartet werden kann.

Zur Behinderung der Antragstellerin trägt auch bei, daß durch das Handeln der Antragsgegnerin der Ruf der Antragstellerin und damit deren geschäftliche Betätigung allgemein beeinträchtigt wird. Der ungehinderte Vertrieb der Piratenkarten in Deutschland ist nämlich geeignet, das von der Antragstellerin verwendete Verschlüsselungssystem zu diskreditieren, sei es dadurch, daß die Unterstellung einer "undichten Stelle" bei der Antragstellerin perpetuiert wird, sei es dadurch, daß die Verwendung eines *DES*-Schlüssels mit einer Verschlüsselungstiefe von 56 Bits als nicht hinreichend angesehen und somit die Antragstellerin zur Implementierung immer aufwendigerer Verschlüsselungssysteme gezwungen wird. Insbesondere aus letzterem folgt nach Ansicht des Senats eine Behinderung, weil nämlich das von der Antragsgegnerin verwendete Verschlüsselungssystem nach dem *data encryption standard* ausreicht, um die Mehrzahl der potentiellen, technisch nicht versierten Benutzer von dem eigenen Versuch einer Decodierung abzuschrecken, denn diese verfügen in der Regel weder über die Kenntnisse noch die Fähigkeiten, die erforderlich wären, um eine mit diesem Standard vorgenommene Verschlüsselung zu "knacken".

Dies genügt nach Ansicht des Senats nicht nur zur Begründung einer wettbewerbswidrigen Behinderung der Antragstellerin nach § 1 UWG, sondern bildet zugleich die Grundlage für einen weiteren Unterlassungsanspruch nach den §§ 1004, 823 BGB unter dem Gesichtspunkt des Eingriffes in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Unter "Gewerbebetrieb" ist hierbei das zu verstehen, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, mithin auch die Geschäftsverbindungen und der Kundenkreis (Baumbach-Hefermehl, UWG, 17/1993, Allg, Rdnr. 116; Rdnr. 121 m. w. Nachweisen zur Rechtsprechung des BGH). Unter Berücksichtigung dessen sind insbesondere die durch den ungehinderten Vertrieb der Piratenkarten eintretende Rufschädigung auf Seiten der Antragstellerin und die Diskreditierung ihres Verschlüsselungssystems auch geeignet, einen solchen unmittelbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb der Antragstellerin und damit eine rechtswidrige Schadenszufügung (§ 823 BGB) darzustellen, die ebenfalls in Form eines Unterlassungsanspruchs (§ 1004 BGB) abgewehrt werden kann (zur Frage des Eingriffes in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bei Rufschädigung vgl. OLG Stuttgart WRP 1987, 698; BGH WRP 1994, 495 – Markenverunglimpfung).

Neben dem somit gegebenen Anspruch auf Unterlassung des Nutzens und Feilhaltens der Piratenkarten steht der Antragstellerin allerdings ein auf die Untersagung des *Herstellens* der Karten gerichteter Anspruch nach Ansicht des Senats nicht zu. Abgesehen davon, daß keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Antragsgegnerin in der Vergangenheit Piratenkarten selbst hergestellt hat – unwidersprochen hat sie die von ihr vertriebenen Karten selbst aus dem Ausland importiert –, ist eine solche Handlung angesichts des offensichtlich nach wie vor einfachen und kostengünstigen Imports solcher Karten aus dem Ausland auch nicht für die Zukunft zu erwarten. Unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils war daher insoweit, als das *Herstellen* der Karten betroffen ist, die erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen.